

# **BE\_VERWALTUNGSGERICHT 100 2013 178 vom 2. Dezember 2013**

BE Verwaltungsgericht, 2013-12-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_verwaltungsgericht\\_100\\_2013\\_178](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2013_178)

FR: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 100 2013 178 du 2 décembre 2013

IT: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 100 2013 178 del 2 dicembre 2013

## **Regeste**

den nachträglichen Familiennachzug des Sohns (Entscheid der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern vom 23. April 2013 - BD 330/12) | Ausländerrecht

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Im Streit liegt die Frage, ob die POM den Nachzug des Sohns des Beschwerdeführers 1 verweigern durfte, ohne Recht zu verletzen.

#### **E. 2.1**

Der Beschwerdeführer 1 verfügt seit April 2008 über die Niederlassungsbewilligung. Gemäss Art. 43 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) haben ledige Kinder unter 18 Jahren von Personen mit Niederlassungsbewilligung Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn sie mit diesen zusammenwohnen. Nach Art. 47 Abs. 1 AuG muss der Anspruch auf Familiennachzug innerhalb von fünf

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 02.12.2013, Nr. 100.2013.178U, Seite 4 Jahren geltend gemacht werden (Satz 1); Kinder über zwölf Jahre müssen innerhalb von zwölf Monaten nachgezogen werden (Satz 2). Die Fristen beginnen bei Familienangehörigen von Personen mit Niederlassungsbewilligung mit der Erteilung der Niederlassungsbewilligung oder der Entstehung des Familienverhältnisses (Art. 47 Abs. 3 Bst. b AuG). Sie beginnen allerdings erst mit dem Inkrafttreten des AuG am 1. Januar 2008, sofern vor diesem Zeitpunkt die Einreise erfolgt oder das Familienverhältnis entstanden ist (Art. 126 Abs. 3 AuG). Wurde der Nachzug innert der Fristen von Art. 47 Abs. 1 AuG beantragt, so ist er zu bewilligen, wenn gemäss Art. 51 Abs. 2 AuG kein Rechtsmissbrauch oder Widerrufsgründe nach Art. 62 AuG gegeben sind, die nachziehenden Eltern das Sorgerecht haben und das Kindeswohl dem Nachzug nicht entgegensteht (vgl. BGE 136 II 78 E. 4.7 f.; BGer 2C\_174/2012 vom 22.10.2012, E. 2, 2C\_205/2011 vom 3.10.2011, E. 2.2). Ein nachträglicher Familiennachzug wird dagegen nur bewilligt, wenn wichtige familiäre Gründe geltend gemacht werden (Art. 47 Abs. 4 Satz 1 AuG).

#### **E. 2.2**

Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer 1 seit Januar 2013 über das alleinige Sorgerecht für seinen Sohn verfügt und er und seine Ehefrau sowie die zwei gemeinsamen Kinder mit B.\_\_\_\_ zusammenleben wollen. Ebenfalls bestreiten die Beschwerdeführer nicht, dass die Fristen von Art. 47 Abs. 1 AuG nicht eingehalten sind und daher ein nachträglicher Familiennachzug zur Diskussion steht (Beschwerde, S. 4; angefochtener Entscheid, E. 3).

B.\_\_\_\_ war zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des AuG am 1. Januar 2008 10¾ Jahre und damit weniger als 12 Jahre alt; die entsprechende Fünfjahresfrist dauerte bis Anfang 2013. Er wurde jedoch am 16. April 2009 12-jährig. Als Folge davon verkürzte sich die Nachzugsfrist auf zwölf Monate und lief im April 2010 ab (vgl. BGer 2C\_205/2011 vom 3.10.2011, E. 3.5); zum Zeitpunkt des Nachzugsgesuchs vom März 2012 war sie somit abgelaufen. Strittig ist, ob wichtige familiäre Gründe für die Bewilligung des nachträglichen Nachzugs dargetan sind.

### **E. 2.3**

Wichtige familiäre Gründe nach Art. 47 Abs. 4 AuG liegen vor, wenn das Kindeswohl nur durch einen Nachzug in die Schweiz gewahrt werden kann (Art. 75 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE; SR 142.201]). Entgegen dem Wortlaut dieser Ordnungsbestimmung ist nach der Rechtsprechung jedoch nicht ausschliesslich auf das Kindeswohl abzustellen; es bedarf vielmehr einer Gesamtschau unter Berücksichtigung aller relevanten Elemente im Einzelfall. Dabei ist dem Sinn und Zweck der Fristenregelung Rechnung zu tragen, welche die Integration der Kinder erleichtern will, indem diese durch einen frühzeitigen

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 02.12.2013, Nr. 100.2013.178U, Seite 5 Nachzug unter anderem auch eine möglichst umfassende Schulbildung in der Schweiz geniessen sollen. Zudem geht es darum, Nachzugsgesuchen entgegenzuwirken, die erst kurz vor Erreichen des erwerbsfähigen Alters gestellt werden, wobei die erleichterte Zulassung zur Erwerbstätigkeit und nicht (mehr) die Bildung einer echten Familiengemeinschaft im Vordergrund steht. Die Bewilligung des Nachzugs nach Ablauf der Fristen hat nach dem Willen des Gesetzgebers die Ausnahme zu bleiben; dabei ist Art. 47 Abs. 4 Satz 1 AuG aber so zu handhaben, dass der Anspruch auf Schutz des Familienlebens nach Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101) bzw. Art. 13 der Bundesverfassung (BV; SR 101) nicht verletzt wird (vgl. statt vieler BGer 2C\_97/2013 vom 26.8.2013, E. 2.3, 2C\_906/2012 vom 5.6.2013, E. 3.2, 2C\_900/2012 vom 25.1.2013, E. 3.3, 2C\_330/2012 vom 18.10.2012, E. 4.1, je mit weiteren Hinweisen). Praxisgemäss liegen keine wichtigen familiären Gründe vor, wenn im Heimatland alternative Pflagemöglichkeiten bestehen, die dem Kindeswohl besser entsprechen, weil dadurch vermieden werden kann, dass die Kinder aus ihrer bisherigen Umgebung und dem ihnen vertrauten Beziehungsnetz gerissen werden. An den Nachweis der fehlenden Betreuungsmöglichkeit im Heimatland stellt die Rechtsprechung umso höhere Anforderungen, je älter das nachzuziehende Kind ist und je grösser die Integrationsschwierigkeiten erscheinen, die ihm hier drohen (BGE 137 I 284 E. 2.2 und 2.3.1; BGer 2C\_132/2012 vom 19.9.2012, E. 2.3.1 mit zahlreichen Hinweisen). Zu prüfen ist somit stets auch, ob im Heimatland alternative Betreuungsmöglichkeiten bestehen, die es dem Kind erlauben, dort zu bleiben, wo es aufgewachsen ist. Gerade Jugendliche, die bisher stets im Heimatland gelebt haben, sind nur mit Zurückhaltung aus ihrer bisherigen Umgebung und dem vertrauten Beziehungsnetz zu reissen (BGer 2D\_5/2013 vom 22.10.2013, E. 4.2, 2C\_578/2012 vom 22.2.2013, E. 4.2; vgl. zum Ganzen auch VGE 2012/397 vom 3.6.2013, E. 2.4, 2011/188 vom 25.11.2011, E. 4.1). Nichts anderes zum Kindeswohl ergibt sich aus Art. 3 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes [Kinderrechtskonvention, KRK; SR 0.107]). Soweit sich die Beschwerdeführer auf diese Bestimmung berufen, verkennen sie, dass sich daraus praxisgemäss kein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung ergibt (BGer

2C\_432/2013 vom 16.5.2013, E. 3.3.4).

### **E. 3**

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 02.12.2013, Nr. 100.2013.178U, Seite 6 Aufgrund der Akten und des Ergebnisses der Instruktionsverhandlung ist von folgendem Sachverhalt auszugehen:

#### **E. 3.1**

Der aus der vorehelichen Beziehung mit der Serbin F.\_\_\_\_ stammende B.\_\_\_\_ wurde am ... 1997 in Serbien geboren (vgl. Auszug aus dem Geburtsregister vom 27.1.2011 [Vorakten MIP 4A, pag. 121]). Sein Vater lebte zu diesem Zeitpunkt bereits in der Schweiz und war mit seiner heutigen Ehefrau C.\_\_\_\_ verheiratet, mit welcher er zwei gemeinsame Kinder, D.\_\_\_\_ (geb. ...1999) und E.\_\_\_\_ (geb. ....2007), hat (Auszüge aus dem Geburtsregister vom 11.7.2012 [Vorakten MIP 4A, pag. 133 ff.]; Vorakten POM, pag. 13). Da die leibliche Mutter die elterliche Sorge für B.\_\_\_\_ nicht übernehmen wollte, wuchs B.\_\_\_\_ im Haushalt seines Grossvaters väterlicherseits, G.\_\_\_\_ (geb. ....1937), und dessen Ehefrau, der Stiefmutter des Beschwerdeführers 1, im Dorf H.\_\_\_\_, Provinz Sjenica, auf (vgl. Vorakten MIP 4A, pag. 4, 27, 155 ff., 170 f. ).

#### **E. 3.2**

Der Beschwerdeführer 1 besucht nach eigenen Angaben seinen ausserehelichen Sohn fünf bis sechs Mal pro Jahr; in den letzten zwei bis drei Jahren war B.\_\_\_\_ jeweils während seiner Schulferien (ca. drei Monate) in der Schweiz zu Besuch (Protokoll der Instruktionsverhandlung vom 13.8.2013 [act. 9; nachfolgend: Protokoll], S. 3). Die Besuche des Beschwerdeführers 1 in Serbien dauern jeweils unterschiedlich lang, manchmal nur drei bis vier Tage. Für die Aufenthalte im Heimatland hat der Grossvater dem Beschwerdeführer 1 in seinem Haus eine Wohnung zur Verfügung gestellt, welche in der übrigen Zeit auch der Grossvater selber und drei weitere Söhne von ihm (Halbbrüder des Beschwerdeführers 1) benutzen, die ebenfalls im Haus wohnen (Protokoll, S. 3). Der Beschwerdeführer 1 hat fast täglich telefonisch Kontakt mit seinem Sohn, der ein eigenes Handy besitzt (vgl. Protokoll, S. 3; vgl. auch Eingabe an die POM vom 21.3.2013, S. 2 [Vorakten POM, pag. 32 f.]). Der Beschwerdeführer 1, welcher in der Schweiz als ... tätig ist, lässt dem Grossvater in regelmässigen Abständen finanzielle Unterstützung für seinen Sohn zukommen (vgl. Zahlungsbelege Beschwerdebeilage [BB] 7 [Fr. 8'289.90 im Jahr 2013, Fr. 635.75 im Jahr 2012, Fr. 3'696.30 im Jahr 2011, Fr. 3'554.15 im Jahr 2010 und Fr. 5'428.65 im Jahr 2009]; Protokoll, S. 3).. B.\_\_\_\_ hat im Sommer 2013 die 8-jährige Primarschule abgeschlossen und sich per 1. September 2013 am Gymnasium angemeldet. Wie der Beschwerdeführer 1 an der Instruktionsverhandlung weiter ausgeführt hat, hat B.\_\_\_\_ bis vor kurzem im Haus des Grossvaters gewohnt, zuletzt allein in der separaten Wohnung; heute wohnt er nicht mehr zu Hause, sondern hält sich jeweils bei Schulkollegen bzw. deren Familien auf (Protokoll, S. 3; vgl. auch Beschwerde, S. 3).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 02.12.2013, Nr. 100.2013.178U, Seite 7 Der Beschwerdeführer 1 hat insgesamt zehn Geschwister (drei Halbbrüder, vier Halbschwestern und drei Schwestern); davon leben nebst den drei ledigen Halbbrüdern, welche im Haus des Grossvaters wohnen, auch noch eine Schwester sowie eine Halbschwester in Serbien, welche beide verheiratet sind und eigene Familien haben (Protokoll, S. 3 f.).

### **E. 3.3**

Gemäss den Bestätigungen von Dr. I.\_\_\_\_ und Dr. J.\_\_\_\_ vom 11. Dezember 2012 leidet der Grossvater von B.\_\_\_\_ unter anderem an vaskulärer Demenz, Hemiparese sowie einer Kognitionsstörung und es wurden ihm deswegen verschiedene Medikamente verschrieben (Beilage 4 zur Beschwerde vom 21.12.2012). Dr. K.\_\_\_\_ attestiert mit Bericht vom 17. Mai 2013 unter anderem Hypertonie, zerebrovaskuläre Erkrankung, Schwindel und Reaktionen auf schwere Belastungen und Anpassungsstörungen; der Grossvater werde deswegen seit mehreren Jahren behandelt und sei wegen fortschreitender Krankheit nicht mehr in der Lage, für seinen Enkel zu sorgen (BB 2). Der Vater gab an der Instruktionsverhandlung an, der Grossvater habe zwei Hirnschläge gehabt; seither sei er «nicht mehr klar im Kopf» (vgl. Protokoll, S. 3 f.). B.\_\_\_\_ stand unter der Vormundschaft seines Grossvaters (vgl. Beschluss des Zentrums für Sozialarbeit in Sjenica vom 16.3.2007 [Vorakten MIP 4A, pag. 203 f.]). Nachdem der Beschwerdeführer 1 mit seiner in der Schweiz lebenden Familie im April 2008 die Niederlassungsbewilligung erlangt hatte, stellte er am 14. August 2008 erstmals ein Nachzugsgesuch für seinen ausserehelichen Sohn unter anderem mit der Begründung, der Grossvater sei alt und gesundheitlich nicht mehr in der Lage, B.\_\_\_\_ zu betreuen (Vorakten MIP 4A, pag. 1 ff. und 4; Vorakten POM, pag. 9 ff.; Beschwerde, S. 4; Schlussbemerkungen vom 5.9.2013). Dieses Gesuch wies das MIP am 6. Mai 2009 formlos und am 12. Januar 2011 mit Verfügung ab (Vorakten MIP 4A, pag. 67 f. und 75 ff.), da nicht erstellt sei, dass der Grossvater seinen Enkel nicht mehr betreuen könne, und die Vormundschaft nicht auf den Beschwerdeführer 1 übertragen worden sei. Am 22. Januar 2013 übertrug das Zentrum für Sozialarbeit in Sjenica die Vormundschaft betreffend B.\_\_\_\_ auf den Beschwerdeführer 1 (BB 4). Als Begründung gab die Behörde an, der Beschwerdeführer 1 wolle seinen minderjährigen Sohn in die Schweiz nachziehen, wo er ihm bessere Lebensbedingungen bieten könne.

### **E. 4**

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 02.12.2013, Nr. 100.2013.178U, Seite 8

#### **E. 4.1**

B.\_\_\_\_ ist heute 16½ Jahre alt und damit nahe an der Grenze zur Volljährigkeit. In diesem Alter ist der Ablösungsprozess der Kinder vom Elternhaus regelmässig weit fortgeschritten, ohne allerdings bereits abgeschlossen zu sein. Während Jugendliche in der Lage sind, die täglichen Verrichtungen selbständig wahrzunehmen, erscheinen eine finanzielle Unterstützung und auch eine gewisse Betreuung in schwierigen Lebenssituationen weiterhin nötig, wobei dies grundsätzlich auch von Vertrauenspersonen ausserhalb der engeren Familie wahrgenommen werden kann (vgl. BGer 2C\_578/2012 vom 22.2.2013, E. 5.3, 2C\_174/2012 vom 22.10.2012, E. 4.2, 2C\_305/2012 vom 1.10.2012, E. 4.2). Die POM hat auf diese Umstände hingewiesen und hervorgehoben, dass die Selbständigkeit B.\_\_\_\_s parallel zum steigenden Alter und den damit einhergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Grossvaters gewachsen ist. Den Akten sind keine Hinweise zu entnehmen, dass B.\_\_\_\_ nicht ein seinem jugendlichen Alter entsprechendes hohes Mass an Eigenständigkeit erreicht hat. Vielmehr hat er zuletzt alleine in einer Wohnung im Haus des Grossvaters gelebt und organisiert er selbständig Übernachtungsmöglichkeiten bei Schulkollegen und deren Familien (vgl. E. 3.2 hiavor).

#### **E. 4.2**

Gemäss dem neuesten Arztzeugnis vom 17. Mai 2013 ist der Grossvater, welcher sich seit mehreren Jahren in medizinischer Behandlung befindet, nicht mehr in der Lage, für seinen Enkel zu sorgen (E. 3.3 hiervor). Hiermit dürfte zwar erstellt sein, dass er angesichts seines Alters und seines angeschlagenen Gesundheitszustands nicht mehr ein kleineres Kind betreuen könnte. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers 1 sind aber das Ausmass und die Auswirkungen der gesundheitlichen Probleme unklar und steht nicht fest, dass der Grossvater nicht punktuell Ansprechperson für B.\_\_\_\_ sein und diesen damit altersgerecht betreuen kann. Bei der Übertragung der Vormundschaft auf den Beschwerdeführer 1 im Januar 2013 war jedenfalls keine Rede davon, dass der Grossvater nicht mehr in der Lage sei, seinen Enkel altersgerecht zu betreuen; als Grund für die Übertragung der Vormundschaft wurde vielmehr einzig der Wunsch des Beschwerdeführers 1 genannt, seinen Sohn in die Schweiz nachzuziehen (vgl. BB 4). Der Beschwerdeführer 1 macht geltend, die gesundheitliche Beeinträchtigung des Grossvaters sei in diesem Beschluss nur deshalb nicht erwähnt, weil es einzig darum gegangen sei, möglichst rasch die Vormundschaft über seinen Sohn zu erhalten, da er kurz zuvor erstmals von der Vormundschaft seines Vaters über B.\_\_\_\_ erfahren habe (Protokoll, S. 4). Diese Erklärung überzeugt nicht, denn der Beschwerdeführer 1 hatte bereits im Jahr 2008 einen Beleg über das alleinige Sorgerecht seines Vaters über B.\_\_\_\_ eingereicht, so

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 02.12.2013, Nr. 100.2013.178U, Seite 9 dass ihm dieser Umstand bekannt sein musste (vgl. Schreiben vom 12.11.2008 [Vorakten MIP 4A, pag. 27]). Sodann hat B.\_\_\_\_ selbst die Notwendigkeit des Familiennachzugs mit dem Wunsch begründet, bei seinem Vater und dessen Familie sein zu können (vgl. Erklärung von B.\_\_\_\_ vom 8.3.2013 [Vorakten POM, pag. 31]). Es bestehen somit erhebliche Zweifel, dass es dem Grossvater wegen seines Alters und seiner gesundheitlichen Probleme nicht mehr möglich ist, den Enkel im erforderlichen reduzierten Mass zu betreuen (vgl. angefochtener Entscheid, E. 6b). Die Frage kann offenbleiben, da hinreichende Alternativen bestehen.

### **E. 4.3**

In Bezug auf die Betreuungsmöglichkeiten ergibt sich Folgendes:

#### **E. 4.3.1**

Angesichts des fortgeschrittenen jugendlichen Alters und der entsprechenden Selbständigkeit B.\_\_\_\_s kann der Vater von der Schweiz aus einen wesentlichen Teil der Betreuungsaufgaben übernehmen und B.\_\_\_\_ in schwierigen Lebenssituationen unterstützen. Der Beschwerdeführer 1 telefoniert fast täglich mit seinem Sohn und besucht diesen fünf bis sechs Mal pro Jahr (vgl. E. 3.2 hiervor). Wie er selber ausführt, sind regelmässige und bei Bedarf auch spontane Besuche in Serbien möglich, zumal er in seinem Heimatland für solche Aufenthalte eingerichtet ist. Zudem besucht B.\_\_\_\_ seinen Vater regelmässig während der Schulferien. Anders als der Beschwerdeführer 1 meint, lässt allein der Umstand, dass er jetzt das Sorgerecht für seinen Sohn hat, die Übersiedelung B.\_\_\_\_s in die Schweiz nicht als notwendig erscheinen.

#### **E. 4.3.2**

Es fragt sich, ob in Serbien eine Betreuung innerhalb der Familie möglich ist: Die leibliche Mutter von B.\_\_\_\_, deren derzeitiger Aufenthaltsort unklar ist, fällt wohl als Bezugsperson ausser Betracht (vgl. hierzu Schreiben vom 22.7.2008 [Vorakten MIP 4A, pag. 4]; Beschwerde vom 21.12.2012, S. 3 [Vorakten POM, pag. 2 ff.]). Es wohnen aber in

demselben Haus wie der Grossvater auch dessen Ehefrau (Stiefmutter des Beschwerdeführers 1) sowie die drei ledigen Halbbrüder des Beschwerdeführers 1; zudem leben noch zwei (Halb-)Schwestern in Serbien (vgl. E. 3.2 hiervor). Der Beschwerdeführer 1 macht zwar geltend, er sei mit seinen Halbbrüdern wegen der künftigen Verteilung des väterlichen Landes bzw. Vermögens zerstritten, weshalb sie sich nicht für B.\_\_\_\_ interessierten (Protokoll, S. 4). Damit ist aber nicht dargetan, dass sie zum vornherein als mögliche Bezugspersonen ausscheiden. Der Beschwerdeführer 1 hat es grundsätzlich in der Hand, sich um ein gutes Verhältnis zu bemühen. Gleiches gilt für die beiden (Halb-)Schwestern, mit welchen er angeblich wegen der künftigen väterlichen Erbschaft ebenfalls im Streit liegt (Protokoll, S. 4). Dass diese verheiratet sind und eigene Familien haben, schliesst nicht ohne weiteres aus, dass sie B.\_\_\_\_ die

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 02.12.2013, Nr. 100.2013.178U, Seite 10 nötige punktuelle Unterstützung geben können (vgl. VGE 2012/397 vom 3.6.2013, E. 5.2). Inwiefern diese Personen sowie die Stiefgrossmutter von B.\_\_\_\_, welche sich noch nie um diesen habe kümmern wollen und heute gesundheitlich angeschlagen sei (vgl. deren Aussage vom 24.5.2013 [BB 5]; Protokoll, S. 4), für eine minimale Unterstützung von B.\_\_\_\_ in Frage kämen, kann dahingestellt bleiben, da andere Betreuungsmöglichkeiten bestehen.

#### **E. 4.3.3**

Die altersmässig noch notwendige Betreuung von B.\_\_\_\_ ist offensichtlich durch Personen ausserhalb der Familie möglich: B.\_\_\_\_ übernachtet seit ca. einem Jahr jeweils bei Bekannten bzw. deren Familien, da er nicht mehr alleine in der separaten Wohnung im Haus des Grossvaters habe wohnen wollen (E. 3.2 hiervor; Protokoll, S. 3). Es ist somit davon auszugehen, dass B.\_\_\_\_ in Serbien über Kontakte zu Personen verfügt, die ihm bei Bedarf zur Seite stehen können. Der Beschwerdeführer 1 macht auch nicht geltend, dass sich keine Person finden lasse, die B.\_\_\_\_ allenfalls gegen Entgelt für die (kurze) Zeit bis zu dessen Volljährigkeit dauerhaft bei sich aufnehmen würde. Vielmehr gab er zu erkennen, dass er nicht will, dass sein Sohn bei Bekannten unterkommt, ohne dafür zu zahlen (vgl. Schreiben vom 6.9.2012 [Vorakten MIP 4A, pag. 168 ff.]; Protokoll, S. 3). Der Beschwerdeführer 1 hat damit nicht aufzeigen können, dass er sich ernsthaft um Betreuungsmöglichkeiten für seinen Sohn bemüht hätte und warum solche nicht in Betracht kommen. Schliesslich führte der Beschwerdeführer 1 an der Instruktionsverhandlung aus, dass B.\_\_\_\_ per 1. September 2013 für das Gymnasium angemeldet sei; dieses befinde sich rund 30 km von seinem Heimatdorf H.\_\_\_\_ entfernt in Sjenica (Protokoll, S. 3). Mit dem Besuch des Gymnasiums dürfte ohnehin eine Veränderung der Wohnsituation verbunden sein und sich eine Betreuung durch Personen ausserhalb der Familie aufdrängen, die allenfalls mit finanzieller Hilfe des Vaters beigezogen werden könnten (vgl. BGer 2C\_578/2012 vom 22.2.2013, E. 5.3). Es ist weder geltend gemacht noch ersichtlich, dass z.B. nach einer Unterkunft für Studierende gesucht worden wäre. Eine solche Wohnsituation wäre für den Sohn angesichts seines Alters ohne weiteres zumutbar, zumal er den Kontakt mit den bisherigen Bezugspersonen, namentlich dem Vater, auch in diesem Rahmen weiterhin pflegen könnte (vgl. hierzu etwa BGer 2C\_578/2012 vom 22.2.2013, E. 5.3).

#### **E. 4.4**

Schliesslich ist auf die Integrationsproblematik hinzuweisen: B. \_\_\_ ist in Serbien aufgewachsen und hat dort die gesamte obligatorische Schulzeit durchlaufen. Er hat dort weder mit Sprachschwierigkeiten noch mit ungewohnten kulturellen

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 02.12.2013, Nr. 100.2013.178U, Seite 11 Verhältnissen zu kämpfen und es besteht die Möglichkeit, das Gymnasium zu absolvieren. In der Schweiz hat er sich bisher bloss besuchshalber aufgehalten und er spricht nur wenig Deutsch (Protokoll, S. 3). Zwar will der Beschwerdeführer 1 private Deutschstunden bezahlen und ist B. \_\_\_ bereit, sich in der Schweiz aktiv um Integration zu bemühen (Protokoll, S. 4; Eingabe vom 5.9.2013, S. 2). B. \_\_\_ wünscht, eine weitere Ausbildung zu absolvieren, und sein Vater möchte ihn dabei unterstützen, eine Lehrstelle als Mechaniker zu finden und später eine eigene Garage zu führen (Protokoll, S. 4). Diese noch wenig konkreten Pläne vermögen nichts daran zu ändern, dass erhebliche Integrationsschwierigkeiten zu erwarten sind, da B. \_\_\_ die hiesigen Verhältnisse kaum kennt und nur über unzureichende Deutschkenntnisse verfügt. Die Beschwerdeführenden scheinen sich kaum realistische Vorstellungen über die effektiven ausbildungsmässigen bzw. beruflichen Möglichkeiten B. \_\_\_s in der Schweiz zu machen. Ihre Argumente laufen darauf hinaus, ihm einen erleichterten Zugang zur Berufsausbildung bzw. Erwerbstätigkeit verschaffen zu wollen, und lassen entsprechend den Nachzug des heute 16½-jährigen Sohns keineswegs als unabdingbare Voraussetzung für die Wahrung des Kindeswohls erscheinen (vgl. E. 2.3 hiervor).

#### **E. 4.5**

Zusammenfassend ergibt sich was folgt: Der Wunsch des Beschwerdeführers 1 und seiner Familie, B. \_\_\_ in die Schweiz und hier in die Familiengemeinschaft aufzunehmen, ist zwar verständlich. Der Gesetzgeber verlangt für den nachträglichen Familiennachzug indes wichtige Gründe, die vorliegend nicht dargetan sind: B. \_\_\_ stehen in Serbien seinem fortgeschrittenen jugendlichen Alter entsprechende alternative Betreuungsmöglichkeiten zur Verfügung (vgl. E. 4.3. hiervor). Er ist in einem Alter, das es ihm erlaubt, mit der Unterstützung des Vaters aus der Schweiz und punktueller Betreuung durch Familienangehörige oder Dritte, in Serbien selbständig zu leben. Er ist ferner in Serbien sozialisiert worden, hat dort die gesamte obligatorische Schulzeit durchlaufen, kennt die hiesigen Gepflogenheiten nicht und verfügt über wenige Deutschkenntnisse. Seine Integration in die hiesigen Verhältnisse wäre daher mit grossen Schwierigkeiten verbunden. Bei dieser Sachlage erscheint eine Übersiedlung B. \_\_\_s in die Schweiz auch mit Blick auf das Kindeswohl nicht als erforderlich.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 02.12.2013, Nr. 100.2013.178U, Seite 12

#### **E. 5**

Die Beschwerde erweist sich damit als unbegründet und ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die unterliegenden Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 108 Abs. 3 bzw. Art. 104 VRPG). Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.